



**SPORTBUND
Rheinhessen**

Rechtsordnung des Sportbundes Rheinhessen

Bezug: Satzung des Sportbundes Rheinhessen § 12 Abs. 1

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen in Rechtsangelegenheiten des Sportbundes Rheinhessen treffen unter Berücksichtigung der in der Satzung des Sportbundes Rheinhessen in den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Zuständigkeiten
 - das Präsidium,
 - der Hauptausschuss,
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Rechtsausschuss entscheidet bei allen Streitigkeiten die sich aus der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen (§ 3) und den Rechten und Pflichten (§ 4) der Mitgliedschaft ergeben. Weiterhin bei strittigen Auslegungen der Satzung und der unter § 13 festgelegten Ordnungen.
3. Der Rechtsausschuss besteht aus je einem Mitglied
 - des Präsidiums,
 - des Hauptausschusses und
 - einem Sportkreisvorsitzenden.Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Hauptausschuss für vier Jahre gewählt.
4. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder Fachverband Beteiligter ist, es als Zeuge gehört werden soll, oder er sich selbst als befangen erklärt.

§ 2 Ahndungen

1. Das Präsidium des Sportbundes Rheinhessen beschließt mit einfacher Mehrheit folgende Maßnahmen mit denen Vergehen geahndet werden können:
 - Verwarnungen,
 - Geldstrafen bis zu 500 €,
 - zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss eines Mitgliedes,
 - zeitliche oder dauerhafte Amtsunwürdigkeit eines Organmitgliedes.
2. Der dauerhafte Ausschluss bzw. Amtsunwürdigkeit muss vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 3 Verfahren

1. Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind das Präsidium, ein Organmitglied oder ein einzelnes Mitglied durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinhessen berechtigt.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Allen Beteiligten ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
3. Der Rechtsausschuss ist befugt, durch eine gütliche Vereinbarung eine Beilegung ohne Verhandlung zu erreichen. Entscheidungen in Verfahren sind nach einer mündlichen Verhandlung zu fällen. Verzichten die Beteiligten durch schriftliche Erklärung auf eine mündliche Verhandlung, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Hält der Rechtsausschuss einen Antrag für offensichtlich unbegründet, so kann er die Einleitung eines Verfahrens ablehnen.
4. Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinhessen Einspruch eingelegt werden.
5. Über die Berufung entscheidet der Hauptausschuss des Sportbundes Rheinhessen in seiner nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bis dahin ist die Entscheidung des Rechtsausschusses nicht zu vollziehen.
6. Die Entscheidung des Hauptausschusses beendet den Instanzenweg des Sportbundes Rheinhessen.

§ 4 Fristen

1. Anträge auf Entscheidungen in Rechtsangelegenheiten sind spätestens zwölf Monate nach dem Vorfall bzw. nach dessen Bekanntwerden einzureichen. Danach gelten sie als verjährt.

2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss unterbrochen
3. Der Rechtsausschuss hat, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht, innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 5 Kosten

1. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist kostenfrei

Die Rechtsordnung tritt gemäß §13 der Satzung des Sportbundes Rheinhessen durch einen Beschluss des Hauptausschusses am 26.04.2012 mit Zweidrittelmehrheit in Kraft. Unverändert einstimmig im Hauptausschuss am 10.12.2025 bestätigt